

Satzung des Förderkreises Handball Trittau und Umgebung e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderkreis Handball Trittau und Umgebung e. V.

Er hat seinen Sitz in Trittau und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Handballsports im TSV Trittau e. V., TSV Gut Heil Dwerkatzen Lütjensee e. V. und im SSV Großensee e. V.. Insbesondere die Förderung der Jugendabteilungen, die Beschaffung von Sportgerät und Sportbekleidung sowie die Verbesserung und Erhaltung der Sportstätten und der Förderung des Leistungssports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Streben ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlichen Nutzens gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a.) dem Vorsitzenden,
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) dem Kassenwart,
- d.) dem Schriftwart.

Die unter a.) -d.) Genannten sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine

Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende ruft den Vorstand so oft zusammen, wie es ihm erforderlich erscheint. Für die Einberufung ist eine Frist von fünf Tagen einzuhalten. Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- a.) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- b.) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- c.) Entlastung des Vorstands,
- d.) Beschlussfassung über Beiträge,
- e.) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer.

Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn 30 v. H. der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur auf Grund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Kassen- und Rechnungswesen einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht zu erstatten. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Bis zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der nächsten Jahresmitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 15. September eines Jahres fällig.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 9

Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinden Trittau, Großensee, Lütjensee zu gleichen Teilen. Die Gemeinden haben das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Sportpflege zu verwenden.

Trittau, den 23.05.1991